

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen



<p>Leistungsvereinbarung 2018 zwischen der Einwohnergemeinde Spreitenbach (als Auftraggeberin) mit Gemeindewappen und dem Spitex-Verein Spreitenbach-Killwangen (als Auftragnehmerin) mit Logo Spitex Spreitenbach-Killwangen, Stand September 2017 Als Beispiel für die gleichlautenden Leistungsvereinbarungen von Killwangen und Bergdietikon</p>	<p>Leistungsvereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Bergdietikon, Killwangen und Spreitenbach mit den Gemeindewappen (Auftraggeberinnen) und Spitex Region Aargau Ost mit Spitex Logo Spitex Region Aargau Ost (Auftragnehmerin) Gültig ab 01.01.2026</p>
<p>LEISTUNGSVEREINBARUNG Zwischen Der Einwohnergemeinde Spreitenbach, vertreten durch den Gemeinderat (als Auftraggeberin) Und dem Spitex-Verein Spreitenbach-Killwangen (als Auftragnehmerin)</p>	
	<p>Präambel ¹ Die nachfolgende Leistungsvereinbarung (LV) regelt die Beziehung zwischen den Auftraggeberinnen und der Auftragnehmerin, insbesondere die gegenseitigen Verpflichtungen, Aufgaben und die Zusammenarbeit beider Parteien. ² Die vorliegende Leistungsvereinbarung basiert auf dem aktuellen Stand 2024 vergleichbarer Organisationen und berücksichtigt die spezifischen Anforderungen an die LV der Gemeinden Bergdietikon, Killwangen und Spreitenbach mit der Spitex Region Aargau Ost.</p>
<p>1. Zweck der Vereinbarung ¹ Die Gemeinde(n) im Kanton Aargau als Auftraggeberin ist/sind gemäss § 11 Abs. 1 Pflegegesetz (PflG) des Kantons Aargau vom 1. Januar 2013 zuständig für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Sie orientieren sich dabei an der Pflegeheimkonzeption und dem Spitex-Leitbild. Das Angebot orientiert sich am Bedarf und umfasst sowohl Langzeit- als auch Akutsituationen. Das inhaltliche und zeitliche Mindestangebot im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause sowie die spezialisierten Pflegeangebote in den Bereichen Kinder-,</p>	<p>1. Zweck der Vereinbarung ¹ Die Einwohnergemeinden Bergdietikon, Killwangen und Spreitenbach im Kanton Aargau als Auftraggeberinnen sind gemäss § 11 Abs. 1 Pflegegesetz (PflG) des Kantons Aargau vom 1. Januar 2013 zuständig für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Sie orientieren sich dabei an der Pflegeheimkonzeption und dem Spitex-Leitbild. Das Angebot orientiert sich am Bedarf und umfasst sowohl Langzeit- als auch Akutsituationen.</p>

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen



<p>Onkologie- und Psychiatriepflege richten sich nach den §§ 29 und 30 der Pflegeverordnung (PflV).</p> <p>² Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin mit der Durchführung von Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause im Gebiet der Gemeinde Spreitenbach.</p>	<p>² Das inhaltliche und zeitliche Mindestangebot im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause sowie die spezialisierten Pflegeangebote in den Bereichen Kinder-, Onkologie- und Psychiatriepflege sowie Palliative Care richtet sich nach den §§ 28, 29 und 30 der Pflegeverordnung (PflV).</p> <p>³ Die Auftraggeberinnen beauftragen die Auftragnehmerin mit der Durchführung von Dienstleistungen der Pflege und Hilfe zu Hause im Gebiet der Gemeinden Bergdietikon, Killwangen und Spreitenbach.</p>
<p>2. Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Für die Hilfe und Pflege zu Hause sind die folgenden (jeweils aktualisierten) gesetzlichen Grundlagen massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegegesetz (PflG) Kanton Aargau vom 26. Juni 2007 • Pflegeverordnung (PflV) Kanton Aargau vom 21. November 2012 • Verordnung über die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 8. Dezember 2010 • Gesundheitsgesetz Kanton Aargau vom 20. Januar 2009 • Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) des Kantons Aargau • Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 • Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 • Art. 51 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 26. Juni 1995 Art. 7 – 9 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29.09.1995 • Administrativvertrag vom 20. Dezember 2010 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie santésuisse andererseits • EG KVG/Liste säumiger Versicherter im Kanton Aargau gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung Art. 64a Abs. 7 (1. Juli 2014) 	<p>2. Grundlagen</p> <p>Für die Pflege und Hilfe zu Hause sind die folgenden (jeweils aktualisierten) gesetzlichen Grundlagen massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegegesetz (PflG) Kanton Aargau vom 26. Juni 2007 (SAR 301.200) • Pflegeverordnung (PflV) Kanton Aargau vom 21. November 2012 (SAR 301.215) • Gesundheitsgesetz (GesG) Kanton Aargau vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) • Gesundheitsverordnung (GesV) Kanton Aargau vom 11. November 2009 (SAR 301.111) • Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) Kanton Aargau (SAR 311.121) • Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) Kanton Aargau vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700) • Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) Kanton Aargau vom 26. September 2007 (SAR 150.711) • Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10) • Art. 51 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102) ▪ Art. 7 – 9 Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31)

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen



	<ul style="list-style-type: none"> • Administrativvertrag vom 01. Januar 2019 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie tarifsuisse andererseits; vom 01. Januar 2016 / 01.01.2021 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie HSK andererseits; vom 01. Januar 2017 / 01.01.2021 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie CSS andererseits. • KVGG/Liste säumiger Versicherter im Kanton Aargau gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung gemäss Art. 64a Abs. 7 vom 15. Dezember 2015 (SR 837.200) • Pflegeheimkonzeption Kanton Aargau vom 16.12.2009 • Spitex-Leitbild Kanton Aargau 2008 • Datenschutzbestimmungen (DSG und DVO)
<p>3. Grundsätze Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause</p> <ul style="list-style-type: none"> • basieren auf einer schriftlichen Bedarfsabklärung sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung mit der zu betreuenden Person und ihrem Umfeld, • bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes, • fördern bzw. erhalten nach Möglichkeit die Selbständigkeit der zu betreuenden Person, • fördern die Selbstverantwortung der zu betreuenden Person, • werden zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich erbracht 	<p>3. Grundsätze</p> <p>¹Die Leistungen der Pflege und Hilfe zu Hause</p> <ul style="list-style-type: none"> • basieren auf einer Bedarfsabklärung mit einem standardisierten Bedarfserfassungsinstrument sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung mit der zu betreuenden Person und ihrem Umfeld, • werden im Einverständnis der zu betreuenden Person oder deren Rechtsvertreter oder Beistandschaften erbracht, • fördern bzw. erhalten nach Möglichkeit die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der zu betreuenden Person, • werden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht. <p>²Die Auftragnehmerin versteht sich als innovative Organisation, die sowohl im Bereich der Pflege als auch bei der Ausbildung, dem Personal und der Organisation neue Verfahren, Trends und Entwicklungen prüft und allenfalls umsetzt. Sie informiert und bezieht wo sinnvoll die Auftraggeberinnen sowie die Einwohnerinnen und Einwohner der angeschlossenen Gemeinden mit ein.</p>

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen



<p>4. Zielgruppen (Leistungsempfänger/innen)</p> <p>¹ Anspruch auf Hilfe und Pflege zu Hause haben Einwohner und Einwohnerinnen aller Altersgruppen der Auftrag gebenden Gemeinde, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf gemäss vorgenannten gesetzlichen Grundlagen festgestellt wird. Die Bedarfsabklärung hat mit einem standardisierten Bedarfserfassungsinstrument zu erfolgen.</p> <p>² Für Leistungen an Personen mit Wohnsitz in einer anderen als der Vertragsgemeinde oder mit ausserkantonalem Wohnsitz hat die Auftragnehmerin vorgängig bei der Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Person eine Kostengutsprache für die Restkostenfinanzierung einzuholen (§12 c Pflegegesetz). Die jeweiligen kantonalen Regelungen bezüglich Tarife für Restkosten und Patientenbeteiligung sind dabei zu beachten¹(siehe zudem Art. 44 KVG / Tarifschutz).</p> <p>³ Für Patienten und Patientinnen mit Wohnsitz im Kanton, welche ausserkantonale Leistungserbringer in Anspruch nehmen, ist die begrenzte Zahlungspflicht der Wohnsitzgemeinde in § 12c Abs. 2 lit. b und Abs. 3 Pflegegesetz festgehalten.</p> <p>⁴ Auftraggeberin und Auftragnehmerin regeln die Finanzierung der ungedeckten Pflegerestkosten.</p> <p>⁵ Nicht gedeckte Kosten gehen zulasten des Klienten/der Klientin (Pflegegesetz § 12 c Abs. 2 lit. b sowie Art. 41 Abs. 1 KVG).</p>	<p>4. Zielgruppen (Leistungsempfänger/innen)</p> <p>¹ Anspruch auf Spitexdienstleistungen haben Einwohner und Einwohnerinnen im Einzugsgebiet der auftraggebenden Gemeinden sowie Personen, die sich als Gäste vorübergehend im Einzugsgebiet aufhalten (Service Public).</p> <p>² Die Dienstleistung orientiert sich am nachweisbaren, notwendigen Bedarf gemäss vorgenannten gesetzlichen Grundlagen.</p>
<p>5. Angebot</p> <p>¹ Die Dienstleistungen im Bereich des Mindestangebots sind im Anhang 1 im Detail aufgeführt.</p> <p>² Gemäss § 12b Abs. 2 Pflegegesetz sowie § 31 Pflegeverordnung sind zudem gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erfüllen. Darunter sind diejenigen Leistungen zu verstehen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, die jedoch nicht einem Klienten/einer Klientin zugeordnet und verrechnet werden können. Dazu gehören u.a. folgende Leistungen</p>	<p>5. Angebot</p> <p>¹ Die Dienstleistungen im Bereich des Mindestangebots sind im Anhang 1 im Detail aufgeführt.</p> <p>² Die über das Mindestangebot hinausgehenden Dienstleistungen werden ebenfalls im Anhang 1 geregelt.</p> <p>³ Gemäss § 12b Abs. 2 Pflegegesetz sowie § 31 Pflegeverordnung sind zudem gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erfüllen. Darunter sind diejenigen Leistungen zu verstehen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, die jedoch nicht</p>

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen

<ul style="list-style-type: none"> a) Versorgungspflicht für sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Spreitenbach. b) Annahme aller Aufträge und Erbringung der erforderlichen Leistungen selbst oder in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern (Aufnahme- und Behandlungspflicht) c) Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination, wie zum Beispiel fallbezogene Koordination mit anderen involvierten Leistungserbringern oder Vermittlung von Leistungen, die nicht selber erbracht werden können, d) Sicherstellung der Kontinuität der Pflegeleistungen nach Entlassung aus einer stationären Einrichtung e) Allgemeine Erreichbarkeit 	<p>einem Klienten/einer Klientin zugeordnet und verrechnet werden können. Dazu gehören u.a. folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versorgungspflicht für sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Bergdietikon, Killwangen und Spreitenbach b) Aufnahme- und Behandlungspflicht in Eigenleistung oder in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern c) Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination, wie zum Beispiel fallbezogene Koordination mit anderen involvierten Leistungserbringern d) Allgemeine Erreichbarkeit
<p>6. Qualitätssicherung</p> <p>¹ Der Nachweis der Qualitäts- und Leistungsfähigkeit und dessen Auswertung richten sich nach den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales.</p> <p>² Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten (Merkblätter Departement Gesundheit und Soziales zum Datenschutz in der Spitex).</p>	<p>6. Qualitätssicherung</p> <p>¹ Der Nachweis der Qualitäts- und Leistungsfähigkeit und dessen Auswertung richtet sich nach den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) des Kantons Aargau.</p> <p>² Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.</p>
<p>7. Personal</p> <p>¹ Die Auftragnehmerin beschäftigt Personal, das über die entsprechenden Kompetenzen für seine Funktionen verfügt.</p> <p>² Die Pflegeleistungen werden von Fachpersonen mit entsprechendem Ausbildungsabschluss erbracht. Die Mindestqualifikationen ergeben sich aus dem Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau sowie der VBOB § 38.</p> <p>³ Die Auftragnehmerin stellt gemäss Ausbildungsverpflichtung des Kanton Aargau (Pfleugesetz § 5a sowie Pflegeverordnung § 36) Ausbildungsplätze zur Verfügung und ermöglicht den Mitarbeitenden angemessene Fort- und Weiterbildung.</p>	<p>7. Personal</p> <p>Die Pflegeleistungen werden von Fachpersonen mit entsprechendem Ausbildungsabschluss erbracht. Die Mindestqualifikationen ergeben sich aus dem Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau sowie der VBOB § 38.</p>
<p>8. Zusammenarbeit und Koordination</p> <p>¹ Die Auftragnehmerin stellt die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Leistungserbringern des Mindestangebotes wie folgt sicher:</p>	<p>8. Zusammenarbeit und Koordination</p> <p>¹ Die Auftraggeberinnen beziehen die Auftragnehmerin in die Sozial- und Gesundheitsplanung ihrer jeweiligen Gemeinden mit ein.</p>

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen

<ul style="list-style-type: none"> Die Auftragnehmerin ist für die Gemeinde und andere Institutionen in dem in Artikel 1 genannten Einzugsgebiet die Ansprechinstanz für alle Spitem-Leistungen. Die Auftragnehmerin schliesst Leistungsvereinbarungen ab mit Leistungserbringern für spezialisierte Dienstleistungen des Mindestangebotes (Kinderspitex, ambulante Onkologiepflege, ambulante Psychiatriepflege, hauswirtschaftliche Leistungen, Kinderbetreuung usw.), soweit sie diese nicht selbst erbringt. Die Leistungsvereinbarungen regeln das Angebot, die Art und Weise der Zusammenarbeit und die Mitfinanzierung durch die Gemeinde <p>² Für die Sicherstellung des Abend- und Nachtdienstes, für die Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen, für die Qualitätssicherung und weitere Massnahmen, die Synergieeffekte erzeugen, vereinbart die Auftragnehmerin Kooperationen mit anderen Spitem- Organisationen in der Region.</p> <p>³ Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Dienstleistungen mit weiteren Partnern des ambulanten Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit stationären und halbstationären Institutionen.</p>	<p>² Die Auftragnehmerin stellt die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Leistungserbringern wie folgt sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Auftragnehmerin ist für die Auftraggeberinnen sowie für spezialisierte Spitem-Organisationen, weitere Leistungserbringer und andere Institutionen im Einzugsgebiet die Ansprechinstanz für alle Spitem-Leistungen. Für Leistungen des Mindestangebotes, welche die Auftragnehmerin nicht selbst erbringt oder erbringen kann, schliesst sie Leistungsvereinbarungen ab mit anderen Leistungserbringern (z.B. Kinderspitex, spezialisierte Palliative Care und Onkologiepflege, hauswirtschaftliche Leistungen). <p>³ Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Dienstleistungen mit weiteren Partnern des ambulanten Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit stationären und halbstationären Institutionen.</p> <p>⁴ Die Auftragnehmerin legt den Auftraggeberinnen ihre Vorschläge zur Besetzung von Vakanzen im Vorstand vor. Die Gemeinderäte der Auftraggeberinnen haben innert 30 Tagen die Möglichkeit ein begründetes Vetorecht einzulegen und neue Vorschläge zu verlangen, bevor diese den Instanzen der Auftragnehmerin zur Wahl vorgeschlagen werden.</p>
<p>9. Information der Bevölkerung</p> <p>¹ Die Einwohnerinnen und Einwohner werden über das Dienstleistungsangebot der Spitem wie folgt informiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> mit der Spitem-Broschüre (Prospekt) mit den Angaben zu den Dienstleistungen, den Einsatzzeiten, den Konditionen, den Preisen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, etc. mit der Webseite der Spitem-Organisation und / oder derjenigen der Gemeinde mit der Teilnahme der Auftragnehmerin an öffentlichen Veranstaltungen (PR-Massnahmen) 	<p>AUFGEHOBEN</p>

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen

<p>10. Auskunftspflicht</p> <p>¹ Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin folgende Unterlagen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget für das jeweils kommende bzw. vergangene Jahr • Angaben zur Auslastung und zum Kostendeckungsgrad (vgl. nähere Ausführungen in Anhang 3) aufgrund der jährlichen Kostenrechnung (§33 PfIV) <p>² Die Auftragnehmerin legt der Auftraggeberin die Leistungsvereinbarungen mit Dritt-Anbietern zur Stellungnahme vor (vgl. Art. 8).</p>	<p>AUFGEHOBEN; ist im Anhang geregelt</p>
<p>11. Überprüfung</p> <p>¹ Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin überprüfen bei Bedarf gemeinsam diese Vereinbarung in Bezug auf die Zielerreichung und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin gemäss dem im Anhang 3 beschriebenen Vorgehen.</p> <p>² Die Auftraggeberin delegiert als Vertretung eine Fachperson in den Vorstand der Auftragnehmerin.</p>	<p>AUFGEHOBEN; ist im Anhang geregelt</p>
<p>12. Leistungen der Auftraggeberin</p> <p>¹ Die Auftraggeberin trägt gemäss Pflegegesetz § 12a die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Pflege zu Hause (Restkosten) für die vereinbarten Leistungen.</p> <p>² Die Abgeltung der vereinbarten Leistungen durch die Auftraggeberin sowie die Modalitäten der Abgeltung richten sich nach den Bestimmungen im Anhang 2 und Anhang 3.</p> <p>³ Die Auftraggeberin beteiligt sich an der Finanzierung von Spitex-Dienstleistungen dritter Organisationen (spezialisierte Leistungserbringer), welche mit der Auftragnehmerin eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Verträge der Auftragnehmerin mit Dritten zwecks Abdeckung von Dienstleistungen, welche nicht selbst erbracht werden können, sind dem Gemeinderat in Kopie zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>9. Beiträge der Auftraggeberinnen</p> <p>¹ Die Auftraggeberinnen tragen gemäss Pflegegesetz § 12a und b für die vereinbarten Leistungen die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person (Patientenbeteiligung) gedeckten Kosten der Pflege zu Hause (Pflegerestkosten).</p> <p>² Die Abgeltung der vereinbarten Leistungen durch die Auftraggeberin sowie die Modalitäten der Abgeltung richten sich nach den Bestimmungen im Anhang 2 „Beiträge der Auftraggeberinnen an die Leistungen der Auftragnehmerin“. Das betriebswirtschaftliche Reporting ist im Anhang 3 "Benchmarking" definiert.</p> <p>³ Die Auftraggeberinnen übernehmen die Pflegerestkosten von Spitex-Dienstleistungen dritter Organisationen (spezialisierte Leistungserbringer), welche mit der Auftragnehmerin eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, sofern diese nicht über die Clearingstelle direkt abgerechnet werden.</p>

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen

<p>Die Modalitäten der Mitfinanzierung durch die Auftraggeberin werden zwischen der Auftragnehmerin und dem spezialisierten Leistungserbringer in einer entsprechenden Vereinbarung geregelt.</p> <p>⁴ Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin über anstehende Projekte in der Gesundheitsplanung.</p>	
<p>13. Grenzen der Spitex-Leistungen</p> <p>¹ Die Hilfe und Pflege zu Hause wird regelmässig überprüft und der veränderten Situation angepasst, namentlich wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar bzw. kaum zu finanzieren und wirtschaftlich nicht angemessen sind; • die Situation des Klienten/der Klientin eine ständige Präsenz von Spitex-Personal über längere Zeit erforderlich machen würde; • sich die Situation des Klienten/der Klientin so verändert, dass künftig eine Hilfe von aussen in sehr kurzer Zeit verfügbar sein muss (Notfall) • der Einsatz dem Spitex-Personal aus gesundheitlichen und/oder psychischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht (mehr) zugemutet werden kann • die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Hilfe und Pflege zu Hause nicht (mehr) gegeben sind • der Klient/die Klientin die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen wiederholt verweigert • die Kosten der Spitex-Dienstleistungen im Vergleich zu anderen Institutionen nicht mehr vertretbar sind <p>² Die Hilfe und Pflege zu Hause wird eingestellt, wenn trotz wiederholter Zahlungsaufforderung die Spitex-Rechnung nicht bezahlt wurde (Kanton Aargau, Patientenverordnung PatV vom 11.11.2009, § 18 Abs. 1).</p> <p>³ Leistungen können durch die Auftragnehmerin abgelehnt oder abgebrochen werden, wenn die betreffenden KlientInnen auf der Liste säumiger Versicherter (EG KVG, 1.1.2014) erscheinen. Die Auftragnehmerin ist angehalten, nur</p>	<p>10. Grenzen der Spitex-Leistungen</p> <p>Die Grenzen der Spitex-Leistungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert.</p>

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen

<p>gegen Vorauszahlung die minimal notwendige Versorgung zu leisten. Die Vorauszahlung gilt für den Versichererbetrag gemäss Krankenleistungsverordnung (KLV) Art. 7 Abs. 2 lit. a-c sowie für die Patientenbeteiligung.</p> <p>⁴ Eine allfällige Ablehnung oder Einstellung der Spitex-Leistungen wird mit dem zuständigen Arzt/der zuständigen Ärztin vorgängig besprochen. Die Gemeinde oder allenfalls weitere Behörden wie z.B. Sozialdienst, KESB, sind zu informieren.</p> <p>⁵ Der betroffene Klient/die betroffene Klientin richtet Einsprachen an den Gemeinderat als örtliche Gesundheitsbehörde. Sie haben Anspruch auf eine anfechtbare Verfügung des Gemeinderates, wobei die Wahrung des rechtlichen Gehörs zu beachten ist.</p>	
<p>14. Haftung</p> <p>Die Auftragnehmerin haftet im Rahmen der ihr zugeteilten Arbeiten vollumfänglich. Die Auftragnehmerin verfügt über eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 5 Mio. im Einzelfall.</p>	<p>11. Haftung</p> <p>Die Auftragnehmerin haftet im Rahmen der ihr zugeteilten Arbeiten vollumfänglich. Die Auftragnehmerin verfügt über eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 5 Mio. pro Fall.</p>
<p>15. Bisheriges recht, Inkrafttreten neuer Vertrag, Vertragsdauer, Kündigung</p> <p>¹ Die Leistungsvereinbarung vom 8. März 2010 gilt nach dem 31. Dezember 2017 als aufgehoben und die neue Leistungsvereinbarung 2018 tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft; beides unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.</p> <p>² Der Vertrag gilt mindestens bis 31.12.2023.</p> <p>³ Ohne Kündigung verlängert sich dieser Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.</p> <p>⁴ Eine Vertragskündigung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr jeweils schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen - unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung</p>	<p>12. Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung</p> <p>¹ Diese Leistungsvereinbarung inkl. ihre Anhänge tritt am 01. Januar 2026 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2028.</p> <p>² Die bisherigen Leistungsvereinbarungen der Gemeinden Bergdietikon (vom 06.12.2021), Killwangen (vom 15.02.2018) und Spreitenbach (vom 15.01.2018) gelten nach dem 31.12.2025 als aufgehoben.</p> <p>³ Ohne Kündigung verlängert sich diese Leistungsvereinbarung stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.</p> <p>⁴ Die Anhänge 1 - 3 gelten jeweils mindestens für ein Jahr und verlängern sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer Partei eine Änderung verlangt wird.</p> <p>⁵ Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.</p>

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen



	<p>⁶ Die Kündigung durch eine Vertragsgemeinde oder gegenüber einer Vertragsgemeinde lässt die Leistungsvereinbarungen mit den übrigen Vertragsgemeinden unberührt.</p>
<p>16. Änderungen Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen, welche keine neuen, jährlich wiederkehrenden und erheblichen Mehrkosten verursachen (§ 20 lit c) Gemeindegesetz).</p>	<p>13. Änderungen ¹ Diese Leistungsvereinbarung gilt einheitlich für alle Auftraggeberinnen. Individuelle Regelungen sind nicht vorgesehen. Eine Änderung der Leistungsvereinbarung inkl. Anhängen kommt nur zustande, wenn alle Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin der Änderung einheitlich zustimmen. ² Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen. ³ Für die Änderungen der Leistungsvereinbarung sind diejenigen Gremien zuständig, welche für den Erlass zuständig waren. Für Änderungen bzw. den Neuabschluss der Anhänge 1 - 3 sind die jeweiligen Exekutiven zuständig.</p>
<p>17. Schlichtungsverfahren Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson (Mediator, Schlichtungsstelle, Friedensrichter) in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.</p>	<p>14. Schlichtungsverfahren Salvatorische Klausel: ¹ Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Diese sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird. ² Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam bezeichneten neutralen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe. Falls der Schlichtungsprozess erfolglos bleibt, gelten die kantonalen Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
	<p>15. Unterzeichnung Die Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung durch Auftraggeberinnen und Auftragnehmerin erfolgt separat pro angeschlossene Gemeinde mittels entsprechenden Unterschriftenblättern.</p>
<p>Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung - Anhang 1: Leistungsangebot der Spitex-Organisation</p>	<p>Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung - Anhang 1: Leistungsangebot der Spitex-Organisation</p>

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen

<ul style="list-style-type: none"> - Anhang 2: Beiträge der Auftraggeberin an die Leistungen der Auftragnehmerin - Anhang 3: Benchmarking 	<ul style="list-style-type: none"> - Anhang 2: Beiträge der Auftraggeberinnen an die Leistungen der Auftragnehmerin - Anhang 3: Reporting und Controlling (Benchmarking) - Anhang 4: Betriebliche Darlehen
<p>Auftraggeberin Datum GEMEINDERAT SPREITENBACH Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber</p>	<p>Auftraggeberin Bergdietikon Datum: TT.MM.JJJJ Leistungsvereinbarung genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung Bergdietikon, Datum: TT.MM.JJJJ Gemeinderat Bergdietikon Der Gemeindeammann: Ralf Dörig Die Gemeindeschreiberin: Jenny Jaun</p>
<p>Auftragnehmerin Datum SPITEX-VEREIN SPREITENBACH-KILLWANGEN Die Präsidentin Die Aktuarin</p>	<p>Auftraggeberin Killwangen Datum: TT.MM.JJJJ Leistungsvereinbarung genehmigt durch Beschluss die Gemeindeversammlung Killwangen, Datum: TT.MM.JJJJ Gemeinderat Killwangen Der Gemeindeammann: Markus Schmid Die Gemeindeschreiberin: Sandra Spring</p>
	<p>Auftraggeberin Spreitenbach Datum: TT.MM.JJJJ Leistungsvereinbarung genehmigt durch Beschluss die Gemeindeversammlung Spreitenbach, Datum: TT.MM.JJJJ Gemeinderat Spreitenbach Der Gemeindepräsident: Markus Mötteli Die Gemeindeschreiberin: Tanja Peric</p>

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen



	<p>Auftragnehmerin Spitex Region Aargau Ost Datum Die Präsidentin Der Aktuar</p>
--	--

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen



ANHANG 1 (gültig ab 1.1.2018)	ANHANG 1 (gültig ab 01.01.2026)
Leistungsangebot der Spitex Spreitenbach-Killwangen	Leistungsangebot der Spitex Organisation Die Auftragnehmerin bietet die folgenden Leistungen an: 1. Pflege zu Hause 2. Hilfe zu Hause 3. weitere Leistungen Die Spitexdienstleistungen stehen Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzugsgebiet der auftraggebenden Gemeinden sowie Personen, die sich als Gäste vorübergehend im Einzugsgebiet aufhalten (Service Public) zur Verfügung, die einen nachweisbar notwendigen Bedarf gemäss den nachgenannten gesetzlichen Bedingungen vorliegt.
Zielgruppen	AUFGEHOBEN, ist eingangs geregelt
Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause und die Dienstleistungen im hauswirtschaftlichen Bereich stehen zur Verfügung für: <ul style="list-style-type: none"> • Physisch und psychisch kranke Personen • Rekonvaleszente Personen • Personen in einer rehabilitativen Situation • Personen mit einer Behinderung • Schwerkranke Menschen mit komplexen Pflegebedürfnissen • Personen mit altersbedingten Einschränkungen • Personen in sozialen Krisen- oder Risikosituationen • Frauen vor und nach der Geburt Alle Leistungen der Hilfe und Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich basieren auf einer Bedarfsabklärung nach einheitlichen Kriterien. Die Bedarfsabklärung wird den Leistungsempfängerinnen und -empfängern in Rechnung gestellt.	

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen

<p>Pflegeleistungen</p> <p>Grundpflege Hilfe beim An- und Auskleiden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfe beim Essen und Trinken • Hilfe bei der Mund- und Körperpflege • Betten, lagern • Bewegungsübungen, Mobilisation • Dekubitusprophylaxe, Hautpflege • Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe an- und ausziehen • Hilfe beim Baden oder Duschen <p>Behandlungspflege</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blutdruck und Puls messen • Bestimmung des Zuckers in Blut und Urin • Verabreichung von Medikamenten • Wundversorgung • Injektionen und Infusionen <p>Spezialisierte Pflege</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ambulante Onkologiepflege • Kinder-Spitex • Pflege psychisch- oder demenzkranker Menschen • Palliativpflege <p>Nachtdienst Nach Absprache, individuell angepasst an die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grund- und Behandlungspflege • Kontrollrundgänge • Pflegenotfälle <p>Abklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abklärung des Hilfe- und Betreuungsbedarfes mit Ärzten, Angehörigen usw. 	<p>1. Pflege zu Hause</p> <p>1.1. Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 7 – 9 Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31) • Pflegegesetz (PflG) Kanton Aargau vom 26. Juni 2007 (SAR 301.200) • Pflegeverordnung (PflV) § 28ff Kanton Aargau vom 21. November 2012 (SAR 301.215) • Aktuelles Spitex-Leitbild Kanton Aargau <p>1.2. Inhaltliches Mindestangebot Das Mindestangebot im Bereich Pflege zu Hause umfasst Pflichtleistungen der Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundpflege (KLV-C) • Behandlungspflege (KLV-B) • Abklärung und Beratung (KLV-A) • Spezialisierte Pflegeleistungen (Palliative Care, Kinder- und Psychiatrie-Spitex) <p>1.3. Dienstleistungen Alle Leistungen der Pflege zu Hause basieren auf einer Bedarfsabklärung und ärztlichen Verordnung.</p> <p>1.4. Zeitliche Verfügbarkeit Die Leistungen der Pflege werden an 7 Wochentagen von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr angeboten.</p>
--	--

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen

<ul style="list-style-type: none"> • Abklärungen mit anderen Institutionen (z.B. Pro Senectute), die in die Betreuung involviert sind oder waren. <p>Anleitung zur Selbsthilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anleitung bei der Handhabung von Geräten und anderen Hilfsmitteln • Anleitung von Verrichtungen z.B. Insulin selbst spritzen, Umgang mit Blasenkatetern. <p>Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Unterstützung in der letzten Lebensphase / Sterben zu Hause • Gesundheitsberatung • Anlaufstelle für Fragen rund um das Thema Betreuung von Angehörigen • Beratung bei Problemen mit Ausscheidungen und Anwendungen von Inkontinenzprodukten. 	
<p>Hauswirtschaft</p>	<p>2. Hilfe zu Hause</p>
<p>Ernährung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung rund um die Ernährung • Menuplanung • Einkaufen für den täglichen Bedarf • Kochen <p>Haushaltspflege</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten in der Küche • Abfallentsorgung • Aufräumen • Reinigungsarbeiten (alltägliche Reinigungsarbeiten im Sinne eines Wochenkehrs) • Haushaltspflege nach Wochenbett, Spitalaufenthalt oder Kur • Pflanzenpflege (keine Gartenpflege) • Begleitete Einkäufe und Kommissionen • Tierpflege (in Ausnahmefällen) <p>Wäschepflege</p>	<p>2.1. Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegeverordnung (PflV) § 28ff Kanton Aargau vom 21. November 2012 (SAR 301.215) <p>2.2. Inhaltliches Mindestangebot</p> <p>Das Mindestangebot im Bereich Hilfe zu Hause umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Hilfe und Unterstützung im Haushalt (hauswirtschaftliche Leistungen), b) Unterstützung bei der Erledigung von Alltagsaufgaben <p>2.3. Dienstleistungen</p> <p>Alle Leistungen der Hilfe und Unterstützung im Haushalt und bei der Erledigung von Alltagsaufgaben basieren auf einer Bedarfsabklärung. Die Bedarfsabklärung wird den Leistungsempfängern/innen in Rechnung gestellt.</p> <p>2.4. Zeitliche Verfügbarkeit</p> <p>Die hauswirtschaftlichen Leistungen werden vom Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten. An Wochenenden, Sonn- und Feiertagen werden keine hauswirtschaftlichen Leistungen erbracht.</p>

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen



<ul style="list-style-type: none"> • Maschinen- und Handwäsche • Bügeln • Kleider- und Schuhpflege 							
<p>Weitere Angebote</p>	<p>3. Weitere, nicht gesetzlich vorgeschriebene Leistungen</p>						
<p>Im Ambulatorium bieten wir nach Voranmeldung an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbandwechsel • Medikamentenabgabe • Kompressionstherapie • Blutdruckmessungen • Beratungen (Inkontinenz, komplexe Pflegesituationen, soziale Krisen- oder Risikosituationen) 	<p>Das Dienstleistungsangebot kann mit Zustimmung der Auftraggeberinnen erweitert werden (z.B. Beratungsangebote), sofern die Auftragnehmerinnen diese kostendeckend abgelten.</p>						
<p>Und ausserdem (vom Gesetz nicht vorgeschrieben, werden deshalb mindestens kostendeckend erbraucht):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fusspflege • Beratung und Entlastung von Angehörigen von Demenzkranken • Beratung in Altersfragen • Vermittlung von Hilfsmitteln (Krankenmobilen) • Vermittlung von Fahr- und Entlastungsdienst • Vermittlung eines Mahlzeitendienstes (z.B. Alterszentrum, Pro Senectute, Restaurant) • Verkauf/Vermittlung von Inkontinenzmaterial und Pflegeprodukten • Vermittlung von Reinigungsinstituten • Vermittlung von Gartenpflege • Vermittlung von Betreuung durch Freiwillige • Weitere Angebote im Auftrag des Kunden (kostendeckend) auf Anfrage 	<p>AUFGEHOBEN</p>						
<p>Zeitliche Verfügbarkeit</p> <table border="0"> <tr> <td>Pflegeleistungen</td> <td>Montag bis Sonntag: 07.00 bis 22.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Hauswirtschaftliche Leistungen</td> <td>Montag bis Freitag: 08.00 bis 17.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Telefonische Erreichbarkeit</td> <td>Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 14.30 Uhr</td> </tr> </table>	Pflegeleistungen	Montag bis Sonntag: 07.00 bis 22.00 Uhr	Hauswirtschaftliche Leistungen	Montag bis Freitag: 08.00 bis 17.00 Uhr	Telefonische Erreichbarkeit	Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 14.30 Uhr	<p>AUFGEHOBEN, ist im Angebot (1.4. / 2.4.) geregelt</p>
Pflegeleistungen	Montag bis Sonntag: 07.00 bis 22.00 Uhr						
Hauswirtschaftliche Leistungen	Montag bis Freitag: 08.00 bis 17.00 Uhr						
Telefonische Erreichbarkeit	Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 14.30 Uhr						

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen



Anrufbeantworter: Ambulatorium	14.30 Uhr bis 22.00 Uhr nach Voranmeldung	
Auftraggeberin Datum GEMEINDERAT SPREITENBACH Der Gemeindepräsident Der Gemeindegeschreiber		AUFGEHOBEN , die Unterzeichnung erfolgt separat pro angeschlossene Gemeinde mittels entsprechenden Unterschriftenblättern.
Auftragnehmerin Datum: SPITEX-VEREIN SPREITENBACH-KILLWANGEN Die Präsidentin Die Aktuarin		AUFGEHOBEN , die Unterzeichnung erfolgt separat mittels entsprechendem Unterschriftenblatt.

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen



ANHANG 2 (gültig ab 1.1.2018)	ANHANG 2 (gültig ab 01.01.2026)																				
<p>Beiträge der Auftraggeberin an die Leistungen der Auftragnehmerin</p>	<p>Beiträge der Auftraggeberinnen an die Leistungen der Auftragnehmerin</p>																				
<p>1. Finanzielle Unterstützung durch die Auftraggeberin</p> <p>¹ Die Auftraggeberin leistet der Auftragnehmerin finanzielle Beiträge zur Deckung der nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Pflege (Restkosten) gemäss Pflegegesetz § 12a und b.</p> <p>² Als Restkosten gelten die Differenz zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Erträgen aus Zahlungen von KlientInnen, von Krankenversicherungen (Tiers payant) gemäss KLV, Patientenbeteiligung, Spenden, Zuwendungen Dritter, Mitgliederbeiträgen und Finanzerträgen (vgl. Art. 2 dieses Anhangs, Ziff. 1.-5.), ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinden, und b) den Aufwendungen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die separat ausgewiesenen Beiträge, welche die Auftragnehmerin im Rahmen von Vereinbarungen an Dritt-Anbieter von Spitex-Leistungen bezahlt. <p>³ Die finanzielle Unterstützung der Auftraggeberin unterliegt den Rahmenbedingungen, die im Anhang 3 Benchmarking beschrieben sind.</p>	<p>1. Finanzielle Beiträge durch die Auftraggeberinnen</p> <p>¹ Die Auftraggeberinnen tragen über die nachstehend vereinbarten Normkosten die Pflegerestkosten, in der die anspruchsberechtigte Person Wohnsitz hatte, gemäss Pflegegesetz § 12a, b und d sowie gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Versorgungs-, Annahme und Behandlungspflicht).</p> <p>² Als Pflegerestkosten verstehen sich Kosten, die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person (Patientenbeteiligung) gedeckt sind.</p> <p>³ Die Auftraggeberinnen legen in Absprache mit der Auftragnehmerin die Normkosten bis Ende September für das Folgejahr fest. Die Grundlage für die Berechnung des Beitrages der Auftraggeberinnen bildet das Budget der Auftragnehmerin (Leistungsstunden und Vollkosten). Sollten sich die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin über die Normkosten nicht einig sein, ist solange zu verhandeln, bis ein Ergebnis erzielt wird. Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass ein Scheitern der Verhandlungen zu einer Kündigung der Zusammenarbeit seitens der Auftraggeberinnen führen wird.</p> <table border="1" data-bbox="1133 1018 2065 1321"> <thead> <tr> <th>Abgeltung pro verrechnete Stunde</th> <th>Bedarfsabklärung / Beratung</th> <th>Untersuchung / Behandlung</th> <th>Grundpflege</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Für Sicherstellung Pflege zu Haus</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Für Sicherstellung Hilfe zu Hause</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Für gemeinwirtschaftliche Leistungen</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Total Abgeltung</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>⁴ Die Auftraggeberinnen verpflichten sich, unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Budgets der einzelnen Einwohnergemeinden durch die zuständigen</p>	Abgeltung pro verrechnete Stunde	Bedarfsabklärung / Beratung	Untersuchung / Behandlung	Grundpflege	Für Sicherstellung Pflege zu Haus				Für Sicherstellung Hilfe zu Hause				Für gemeinwirtschaftliche Leistungen				Total Abgeltung			
Abgeltung pro verrechnete Stunde	Bedarfsabklärung / Beratung	Untersuchung / Behandlung	Grundpflege																		
Für Sicherstellung Pflege zu Haus																					
Für Sicherstellung Hilfe zu Hause																					
Für gemeinwirtschaftliche Leistungen																					
Total Abgeltung																					

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen



	<p>Organe, der Auftragnehmerin für ihre Leistungen den jährlichen Beitrag zur Finanzierung der Vollkosten des Mindestangebots auszurichten.</p> <p>⁵ Die Beiträge der Auftraggeberinnen dürfen ausschliesslich zur Finanzierung der vereinbarten Leistungen verwendet werden.</p> <p>⁶ Pflegerestkosten der Gäste, die sich vorübergehend im Einzugsgebiet aufhalten, werden über die Clearingstelle des Kantons abgerechnet. Die Clearingstelle übernimmt die Vorfinanzierung des Anteils der öffentlichen Hand. Die vorfinanzierten Beiträge durch den Kanton werden an die zivilrechtliche Wohnsitzgemeinde, welche die Pflegerestkosten schlussendlich zu tragen hat, weiterverrechnet.</p>
<p>2. Erträge der Auftragnehmerin</p> <p>¹ Die Erträge der Auftragnehmerin setzen sich wie folgt zusammen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erträge aus den Zahlungen der KlientInnen für erbrachte Dienstleistungen; b) Erträge aus den Zahlungen der Krankenversicherungen für Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) c) Patientenbeteiligung d) Spenden, die für die Erbringung der in dieser Vereinbarung genannten Dienstleistungen bestimmt sind; e) Zuwendungen Dritter, die für die Erbringung der in dieser Vereinbarung genannten Dienstleistungen bestimmt sind; f) Mitgliederbeiträge; g) Finanzerträge; h) Finanzierung der Restkosten durch die Gemeinden <p>² Die Rechnungsstellung für ärztlich angeordnete Leistungen gemäss Art. 7ff KLV zulasten der obligatorischen Krankenversicherung erfolgt direkt an die Versicherer (Tiers payant).</p> <p>³ Die Auftragnehmerin stellt den KlientInnen direkt Rechnung für die Patienten-Beteiligung sowie für nicht kassenpflichtige Leistungen.</p>	<p>AUFGEHOBEN</p>

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen



<p>⁴ Für die hauswirtschaftlichen Leistungen und weitere Dienstleistungen im Rahmen des Mindestangebots werden die von der Auftragnehmerin festgelegten Tarife in Rechnung gestellt.</p> <p>⁵ Dienstleistungen, die über das Mindestangebot gemäss Anhang 1 der Leistungsvereinbarung hin- ausgehen, werden den KlientInnen zu kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.</p>	
<p>3. Zahlungsmodalitäten</p> <p>¹ Die Finanzierung der Restkosten durch die Auftraggeberin erfolgt in der Form der Übernahme der Restkosten.</p> <p>² Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin vereinbaren die Zahlungsmodalitäten wie folgt: quartalsweise Rechnungsstellung aufgrund des eingereichten Budgets. Die definitive Abrechnung erfolgt im Folgejahr.</p>	<p>2. Zahlungsmodalitäten</p> <p>Die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin vereinbaren die Zahlungsmodalitäten wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Monatliche Rechnungsstellung der effektiv geleisteten Stunden bzw. Leistungseinheiten ihrer Leistungsbezügerin gemäss den vereinbarten Normstundensätzen. • Der Rechnung wird jeweils eine nachvollziehbare Aufstellung über die geleisteten Stunden beigelegt.
	<p>3. Behandlung von kumulierten Jahresgewinnen</p> <p>Allfällig erwirtschaftete Gewinne aus der Erbringung dieses Leistungsvertrages bucht die Auftragnehmerin bis zu einer Obergrenze von kumulativ insgesamt CHF 100'000 ins Eigenkapital. Sobald diese Grenze erreicht ist, werden weitere Überschüsse den Auftraggeberinnen im jeweiligen Folgejahr zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt pro rata der Leistungsstunden des betroffenen Geschäftsjahrs. Kündigt eine Auftraggeberin die vorliegende Leistungsvereinbarung, so hat sie beim Austritt ein Anrecht pro rata an den kumulierten Jahresgewinnen. Die Berechnung ergibt sich aus dem prozentualen Mittelwert der jeweiligen Leistungsstunden über die letzten 5 Geschäftsjahre.</p>
	<p>4. Behandlung von Jahresverlusten</p> <p>Ein allfällig erwirtschafteter Verlust aus der Erbringung dieses Leistungsvertrages wird primär mit den kumulierten Jahresgewinnen verrechnet. Reichen die kumulierten Jahresgewinne, welche im Eigenkapital verbucht sind, nicht aus, so wird der Jahresverlust den Auftraggeberinnen pro rata der Leistungsstunden in Rechnung gestellt.</p>

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen

<p>4. Inkrafttreten, Änderungen</p> <p>¹ Dieser Anhang tritt mit der Unterzeichnung durch die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin in Kraft und gilt mindestens für das laufende Jahr.</p> <p>² Die Vertragspartner können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an diesem Anhang vornehmen.</p>	<p>5. Inkrafttreten, Änderungen</p> <p>¹ Dieser Anhang tritt mit der Unterzeichnung durch die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin in Kraft und gilt mindestens für das laufende Jahr.</p> <p>² Die Vertragspartner können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an diesem Anhang vornehmen.</p>
<p>Auftraggeberin</p> <p>Datum</p> <p>GEMEINDERAT SPREITENBACH</p> <p>Der Gemeindepräsident</p> <p>Der Gemeindeschreiber</p>	<p>AUFGEHOBEN, die Unterzeichnung erfolgt separat pro angeschlossene Gemeinde mittels entsprechenden Unterschriftenblättern.</p>
<p>Auftragnehmerin</p> <p>Datum:</p> <p>SPITEX-VEREIN SPREITENBACH-KILLWANGEN</p> <p>Die Präsidentin</p> <p>Die Aktuarin</p>	<p>AUFGEHOBEN, die Unterzeichnung erfolgt separat mittels entsprechendem Unterschriftenblatt.</p>

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen



ANHANG 3 (gültig ab 1.1.2018)	ANHANG 3 (gültig ab 01.01.2026)				
Benchmarking	Reporting und Controlling (Benchmarking)				
<p>1. Grundsatz</p> <p>¹ Um die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit beurteilen zu können, vereinbaren die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin das folgende Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bedarf informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin über die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele anhand eines Reportings. • Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin über den Kostendeckungsgrad aufgrund der jährlichen Kostenrechnung • Auftraggeberin und Auftragnehmerin vergleichen die zwei Kennzahlen zu Auslastung und Kostendeckungsgrad mit den gleichen Kennzahlen der Auswertung des Kantons Aargau. • Die Auftragnehmerin erläutert die Entwicklung der Kosten und der Produktivität und bespricht mit der Auftraggeberin allfällig notwendige Massnahmen. 	<p>1. Grundsatz</p> <p>Um die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit beurteilen zu können, vereinbaren die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin das folgende Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein bis zwei Mal jährlich werden Standortgespräche zur Besprechung und Überprüfung der Leistungs- und Kostenziele durchgeführt. • Mindestens einmal pro Jahr informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberinnen über die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele anhand eines Reportings. • Die zur Erarbeitung des Rechenschaftsberichts benötigten Informationen werden durch die Auftragnehmerin bis am 31. Januar des Folgejahres zur Verfügung gestellt. • Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberinnen einmal pro Jahr über den Vergleich ihrer Kennzahlen zur Leistungs-, Kosten-, Personal- und Qualitätsentwicklung mit ähnlichen Spitex-Organisationen des Kantons, sofern der Kanton ein solches Benchmarking zur Verfügung stellt. • Die Auftragnehmerin erläutert die Entwicklung der Kennzahlen und bespricht mit den Auftraggeberinnen bei Bedarf notwendige Massnahmen. • Make-or-Buy-Entscheide obliegen der Auftragnehmerin. 				
<p>2. Kennzahlen</p> <p>¹ Der Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit werden die folgenden Kennzahlen zu Grunde gelegt:</p> <table border="0" data-bbox="163 1257 1104 1449"> <thead> <tr> <th data-bbox="163 1257 504 1295">Aspekt</th> <th data-bbox="512 1257 1104 1295">Kennzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="163 1302 504 1449">Produktivität</td> <td data-bbox="512 1302 1104 1449"> Auslastung Verhältnis aller erbachten und bezahlten Arbeitsstunden zu den (den KlientInnen in Rechnung gestellten Leistungsstunden) </td> </tr> </tbody> </table>	Aspekt	Kennzahl	Produktivität	Auslastung Verhältnis aller erbachten und bezahlten Arbeitsstunden zu den (den KlientInnen in Rechnung gestellten Leistungsstunden)	<p>2. Kennzahlen</p> <p>¹ Die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin legen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit gemeinsam Kennzahlen fest.</p> <p>² Neben dem Kostendeckungsgrad und der Produktivität können weitere für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit relevante Kennzahlen definiert werden.</p>
Aspekt	Kennzahl				
Produktivität	Auslastung Verhältnis aller erbachten und bezahlten Arbeitsstunden zu den (den KlientInnen in Rechnung gestellten Leistungsstunden)				

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen

<p>Restkosten-Entwicklung</p> <p>Bandbreite 50% - 65%</p> <p>Kostendeckungsgrad Verhältnis zwischen dem Aufwand der Auftragnehmerin für die von ihr erbrachten Leistungen und ihren selbsterwirtschafteten Erträgen Die selbst erwirtschafteten Erträge sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlungen der Krankenversicherer • Patientenbeteiligung • Zahlungen von KlientInnen • Erträge aus weiteren Dienstleistungen • Erträge aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Materialien (Pfleagematerialien, Krankencambilien) • Spenden und Zuwendungen • Mitgliederbeiträge • Erträge aus Leistungen des Personals für Dritte <p>Bandbreite 50% - 70%</p> <p>² Den Kennzahlen sind Bandbreiten unterlegt. Diese berücksichtigen die Unterschiede, welche zwischen den Spitex Organisationen in den jeweiligen Regionen bestehen.</p>	<p>2.1. Kostendeckungsgrad</p> <p>Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberinnen mindestens einmal pro Jahr über den Kostendeckungsgrad. Dies ist das Verhältnis zwischen dem gesamten Aufwand der Auftragnehmerin für die von ihr erbrachten Leistungen und ihren selbst erwirtschafteten Erträgen. Die selbst erwirtschafteten Erträge sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erträge aus den Zahlungen der Klientinnen/Klienten für erbrachte Dienstleistungen; • Erträge aus den Zahlungen der Krankenversicherungen für Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) sowie weiterer Versicherer (IV/UVG); • Patientenbeteiligung; • weitere Finanzerträge (z.B. Erträge aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Materialien wie Pfleagematerialien oder Krankencambilien); • Erträge aus Leistungen des Personals für Dritte. <p>2.2. Produktivität</p> <p>1 Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberinnen mindestens einmal pro Jahr über die Produktivität der Spitex-Organisation beziehungsweise deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 2 Die Produktivität ergibt sich aus dem Verhältnis aller erbrachten und bezahlten Arbeitsstunden zu den (den Klientinnen und Klienten) in Rechnung gestellten Leistungsstunden.</p>
	<p>3. Rechnungslegung</p> <p>Die Kostenrechnung ist gemäss dem Finanzmanual des Spitex Verbandes Schweiz zu führen.</p>
<p>3. Inkrafttreten, Änderungen</p> <p>¹ Dieser Anhang tritt mit der Unterzeichnung durch die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin in Kraft und gilt mindestens für das laufende Jahr.</p>	

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen

<p>² Die Vertragspartner können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an diesem Anhang vornehmen.</p>	
<p>Auftraggeberin Datum GEMEINDERAT SPREITENBACH Der Gemeindepräsident Der Gemeindegemeindeführer</p>	<p>AUFGEHOBEN, die Unterzeichnung erfolgt separat pro angeschlossene Gemeinde mittels entsprechenden Unterschriftenblättern.</p>
<p>Auftragnehmerin Datum: SPITEX-VEREIN SPREITENBACH-KILLWANGEN Die Präsidentin Die Aktuarin</p>	<p>AUFGEHOBEN, die Unterzeichnung erfolgt separat mittels entsprechendem Unterschriftenblatt.</p>

	<p>ANHANG 4 (gültig ab 01.01.2026)</p> <p>Betriebliche Darlehen der Auftraggeberinnen an die Auftragnehmerin</p> <p>1. Ausgangssituation</p> <p>¹ Die als Verein organisierte Spitex Region Aargau Ost verfügt über kein nennenswertes Eigenkapital. Mit der Gewährung von Darlehen durch die Auftraggeberinnen kann die Liquidität verbessert werden.</p> <p>² Die Spitex Region Aargau Ost geht von einem Kapitalbedarf von CHF 300'000 bis CHF 600'000 aus. Dieses Kapital soll von den Auftraggeberinnen im Rahmen eines verzinslichen Darlehens zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>2. Darlehen aus den Jahren zwischen 2022 und 2024</p> <p>Die in den Jahren zwischen 2022 und 2024 durch die Auftraggeberinnen gewährten Darlehen von insgesamt CHF 330'000 werden durch diesen Anhang ergänzt und sind neu an die Leistungsvereinbarung ab 01.01.2026 gekoppelt.</p> <p>Per 1. Januar 2025 betragen die Darlehen insgesamt CHF 330'000 und sind auf die Auftraggeberinnen wie folgt verteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gemeinde Bergdietikon: CHF 50'000• Gemeinde Killwangen: CHF 30'000• Gemeinde Spreitenbach: CHF 250'000 <p>Diese Vereinbarung ersetzt die bisherigen Verträge.</p> <p>3. Anpassungen der Darlehen</p> <p>Hat die Auftragnehmerin im Rahmen der Bandbreite der betrieblichen Darlehen ein Minder- oder Mehrbedarf an Kapital, so wendet sie sich an die Auftraggeberinnen und klärt die Möglichkeiten ab. Bei den ursprünglichen Darlehen gemäss Ziffer 2 Abs. 2 wurden die anteiligen Darlehenssummen anhand</p>
--	---

	<p>der damals aktuellen Einwohnerzahlen bzw. deren Verhältnis zueinander festgelegt.</p> <p>4. Konditionen</p> <p>¹ Die Darlehen sind als langfristige Darlehen ausgestaltet ohne fixen Rückzahlungszeitpunkt.</p> <p>² Der hypothekarische Referenzzinssatz liegt bei 1.75 % (Stand 4. Dezember 2023).</p> <p>³ Er wird jährlich überprüft und ggf. neu festgelegt, Zinstermin ist jeweils der 31.01. für das folgende Jahr.</p>
--	---

Synoptische Darstellung Leistungsvereinbarungen



	<p>Auftraggeberin Bergdietikon Datum: TT.MM.JJJJ Leistungsvereinbarung genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung Bergdietikon, Datum: TT.MM.JJJJ Gemeinderat Bergdietikon Der Gemeindeammann: Ralf Dörig Die Gemeindeschreiberin: Jenny Jaun</p>
	<p>Auftraggeberin Killwangen Datum: TT.MM.JJJJ Leistungsvereinbarung genehmigt durch Beschluss die Gemeindeversammlung Killwangen, Datum: TT.MM.JJJJ Gemeinderat Killwangen Der Gemeindeammann; Markus Schmid Die Gemeindeschreiberin: Sandra Spring</p>
	<p>Auftraggeberin Spreitenbach Datum: TT.MM.JJJJ Leistungsvereinbarung genehmigt durch Beschluss die Gemeindeversammlung Spreitenbach, Datum: TT.MM.JJJJ Gemeinderat Spreitenbach Der Gemeindepräsident: Markus Mötteli Die Gemeindeschreiberin: Tanja Peric</p>
	<p>Auftragnehmerin Spitex Region Aargau Ost Datum Die Präsidentin Der Aktuar</p>